

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 15. September 1997

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0801/94 - 3.2.2

Anmeldenummer: 90904332.5

Veröffentlichungsnummer: 0463011

IPC: A61F 2/30

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Künstliches Gelenk

Patentinhaber:
Kubein-Meesenburg, Dietmar, Prof. Dr., et al

Einsprechender:
SULZER Medizinaltechnik AG

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 54

Schlagwort:
"Neuheit (bejaht)"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:
-



Aktenzeichen: T 0801/94 - 3.2.2

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2
vom 15. September 1997

Beschwerdeführer: Kubein-Meesenburg, Dietmar, Prof. Dr.
(Patentinhaber) Burgweg 1a
D-37547 Kreiensen (DE)

Vertreter: Zapf, Christoph, Dipl.-Ing.
Patentanwältin Dr. Solf und Zapf
Postfach 13 01 13
D-42028 Wuppertal (DE)

Beschwerdegegner: SULZER Medizinaltechnik AG
(Einsprechender) Fröschenweidstraße 10
CH-8404 Winterthur (CH)

Vertreter: Hammer, Bruno, Dr.
c/o Sulzer Management AG
KS/Patente/0007 W
CH-8401 Winterthur (CH)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts, die am
26. September 1994 zur Post gegeben wurde
und mit der das europäische Patent
Nr. 0 463 011 aufgrund des Artikels 102 (1)
EPÜ widerrufen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: H. J. Seidenschwarz
Mitglieder: D. Valle
J. C. M. De Preter

Sachverhalt und Anträge

I. Die Beschwerdeführerin (Patentinhaberin) hat gegen die am 26. September 1994 zur Post gegebene Entscheidung der Einspruchsabteilung über den Widerruf des Patents die am 30. September 1994 eingegangene Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdegebühr wurde am 29. September 1994 entrichtet, während die Beschwerdebegründung am 20. Dezember 1994 eingegangen ist.

II. Mit dem Einspruch war das gesamte Patent im Hinblick auf Artikel 100 (a) und (b) EPÜ angegriffen worden.

Die Einspruchsabteilung war der Auffassung, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 des erteilten Patents im Hinblick auf die Offenbarung der Druckschrift FR-A-2 387 641 (E1) nicht neu sei.

III. Die Beschwerdeführerin beantragt, die Entscheidung der Einspruchsabteilung aufzuheben und das Patent in vollem Umfang aufrechtzuerhalten. Zusätzlich beantragt sie, nach Feststellung der Neuheit die Sache gemäß Artikel 111 (1) EPÜ zur weiteren Prüfung der erfinderischen Tätigkeit an die Einspruchsabteilung zurückzuverweisen.

IV. Die Beschwerdegegnerin (Einsprechende) hat mit Schriftsatz vom 18. März 1996 ihren Einspruch zurückgenommen.

V. Der Anspruch 1 in der erteilten Fassung lautet:

"Künstliches Gelenk zum Ersatz insbesondere von menschlichen Gelenken, bestehend aus mindestens zwei Gelenkteilen (21, 22; 41, 43; 51, 55) mit zueinander sich bewegenden sphärischen Funktionsflächen (23, 24; 43, 44; 54, 56), wobei die Krümmungsverhältnisse der eine kreisförmige Schnittkontur aufweisenden

Funktionsflächen (23, 24; 43, 44; 54, 56) zueinander konvexkonkav derart ausgebildet sind, daß ihre Rotationszentren M_1 und M_2 innerhalb des Gelenkteiles (21, 42; 52, 53) mit der konvexen Funktionsfläche (24; 44; 54) liegen und zwischen den beiden Funktionsflächen ist ein Druckverteilungskörper (25; 45; 57) angeordnet, dessen an den Funktionsflächen anliegende Gleitflächen (26, 27; 45, 46; 58, 59) eine den Funktionsflächen (23, 24; 43, 44; 54, 56) entsprechend angepaßte Krümmung aufweisen, wobei die Gelenkgeometrie durch eine Gelenkkette mit zwei Gelenkachsen bestimmt ist, die durch die Rotationszentren M_1 und M_2 der Funktionsflächen (23, 24; 43, 44; 54, 56) mit den Radien R_1 und R_2 verlaufen, wobei R_1 der Radius der kreisförmigen Schnittkontur der Funktionsfläche (24; 44; 54) mit dem Mittelpunkt M_1 und R_2 der Radius der kreisförmigen Schnittkontur der Funktionsfläche (23; 43; 56) mit dem Mittelpunkt M_2 ist, dadurch gekennzeichnet, daß der Druckverteilungskörper (25; 45; 57) eine Dicke D auf der Verbindungslinie der Rotationszentren M_1 und M_2 aufweist, und zwar derart, daß die Gelenkachsenbahn der Rotationszentren (M_1 , M_2) einen Radius $R = R_2 - R_1 - D$ besitzt".

VI. Die Beschwerdeführerin hat vorgebracht, daß die Erfindung sich auf ein künstliches Gelenk beziehe, das keine natürlichen Gelenkteile umfasse und aus mindestens drei Gelenkteilen bestehe. Ein gattungsgemäßes künstliches Gelenk sei aus der Druckschrift US-A-3 916 451 (E8), die schon im Erteilungsverfahren berücksichtigt worden sei, bekannt.

Das in der Druckschrift (E1) offenbarte Gelenk könne nicht neuheitsschädlich sein, weil es nur zwei künstliche Gelenkteile, nämlich eine künstliche Gelenkpfanne und einen künstlichen Gelenkkopf, aber keinen Druckverteilungskörper aufweise. Weiterhin besitze die Höhlung im Hüftknochen keine sphärische

Funktionsfläche, da die natürliche Gelenkpfanne eben gerade keine sphärische Funktionsfläche habe. In der Druckschrift (E1) werde daher ein Gelenk mit zwei künstlichen Gelenkteilen und drei künstlichen Funktionsflächen definiert, wogegen der Gegenstand des Anspruchs 1 gemäß dem erteilten Patent ein Gelenk mit fünf Freiheitsgraden und drei künstlichen Gelenkteilen mit vier Funktionsflächen definiere.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig
2. *Neuheit*
 - 2.1 Die Druckschrift (E1) zeigt ein künstliches Gelenk aus zwei künstlichen Gelenkteilen. Es besteht aus einem künstlichen Gelenkteil (6) in Form eines Femurkopfs und aus einem künstlichen Gelenkteil (7) in Form eines becherförmigen Körpers, in dem der Femurkopf frei beweglich gelagert ist. Dieses künstliche Gelenk wird in die Gelenkpfanne (2) eines Hüftknochens (1) eingesetzt, wobei der becherförmige Körper in der Gelenkpfanne beweglich gelagert ist (siehe Seite 3, Zeilen 14 bis 27).

Die beiden künstlichen Gelenkteile besitzen zueinander sich bewegende sphärische Funktionsflächen, wobei die Krümmungsverhältnisse der eine kreisförmige Schnittkontur aufweisenden Funktionsfläche zueinander konvexkonkav ausgebildet sind, so daß ihr Rotationszentrum O_1 innerhalb des Gelenkteils mit der konvexen Funktionsfläche, d. h. des Gelenkkopfs liegt. Das Rotationszentrum O_2 der konvexen Funktionsfläche des becherförmigen Körpers ist dagegen gegenüber dem erstgenannten Rotationszentrum O_1 in Richtung des

Femurs (3) versetzt. Wie den Figuren zu entnehmen ist, hat die Oberfläche der Gelenkpfanne des Hüftknochens eine sphärische Form, deren Rotationszentrum nicht mit dem Rotationszentrum der konvexkonkav ausgebildeten Funktionsflächen der zwei künstlichen Gelenkteilen zusammenfällt.

- 2.2 Beim Gegenstand des Anspruchs 1 des erteilten Patents ist dagegen von einem künstlichen Gelenk, das aus drei künstlichen Gelenkteilen besteht, wie es aus der in der Beschreibung des erteilten Patents bereits gewürdigten Druckschrift (E8) bekannt ist, ausgegangen worden. Dieses Gelenk hat ein Gelenkteil mit einer konkaven sphärischen Funktionsfläche, ein Gelenkteil mit einer konvexen sphärischen Funktionsfläche und einen zwischen beiden Gelenkteilen angeordneten Druckverteilungskörper mit sphärischen Funktionsflächen, deren Rotationszentren mit denen der sphärischen Funktionsfläche der beiden anderen Gelenkteilen zusammenfällt.
- 2.3 Was das Argument der Einspruchsabteilung anbelangt, daß aufgrund der in der Figur 5 des erteilten Patents gezeigten Ausführungsform der Anspruch 1 nicht derart zu interpretieren sei, daß das beanspruchte Gelenk ausschließlich aus künstlichen Gelenkteilen zu bestehen habe, so wird den Ausführungen der Beschwerdeführerin in der Beschwerdebegründung zugestimmt, daß die Beschreibung die Interpretation der Einspruchsabteilung nicht stützt. Der Beschreibung (siehe Spalte 2, Zeilen 39 bis 41; Spalte 4, Zeilen 51 bis 57) ist nämlich zu entnehmen, daß die Figur 5 nur eine Prinzipdarstellung des erfindungsgemäßen Gelenks als Hüftgelenk eines Menschen ist, wobei die Übernahme von für natürliche Gelenkteile benutzten Begriffen lediglich zur Funktionsbestimmung der künstlichen Gelenkteile dient.

2.4 Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist daher neu im Sinne des Artikels 54 (1) und (2) EPÜ.

2.5 Die Kammer sieht es als angemessen an, dem Antrag der Beschwerdeführerin auf Zurückverweisung der Sache an die erste Instanz stattzugeben.

Entscheidungsformel

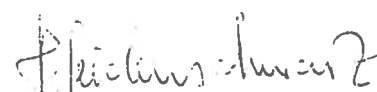
Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist neu.
2. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben;
3. Die Sache wird an die erste Instanz zur Weiterbehandlung zurückverwiesen.

Der Geschäftsstellebeamte:


S. Fabiani

Der Vorsitzende:


H. Seidenschwarz

